Bekanntmachung

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Tor zur südlichen Kernstadt“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1- 1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 28.05.2025 folgende Satzung:

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Tor zur südlichen Kernstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 07.05.2025 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Sanierungsziele und Rahmenplan

Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplans "Tor zur südlichen Kernstadt" ist Ziel der Sanierung. Die Sanierungsziele werden gebilligt. Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Stadtrat legt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Tor zur südlichen Kernstadt“ eine Frist bis zum 31.12.2040 fest.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt (Untere Sandstraße 34, 3. Etage, Zimmer 307) jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 27.06.2025
STADT BAMBERG

NORDEN
ohne Maßstab

Sanierungsgebiet

Tor zur südlichen Kernstadt

STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

Geltungsbereich

Bamberg, 07.05.2025

Baureferat
Thomas Beese
Baureferent

Stadtplanungsamt
Sachgebiet
Stadtsanierung/Stadtgestaltung

STADTSANIERUNG STADTGESTALTUNG

Bearb.: Silke Klotzek
Gez.: Christina Bambl

0 10 20 30 40 50 100 m

Y:\Stadtsanierung\3 SanG ZZ Tor südl Kernstadt\10 VU\07_Planunterlagen\Geltungsbereich neu 2022\20250407_VU TzsK_Sa